

liehen Verwandten durch die Adoption unberührt bleibt, während alle anderen aus dem Verhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Verwandten sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten erlöschen sollen. Hinsichtlich des Erbrechts mußte eine Ausnahme gemacht werden, weil zur Vermeidung von Adoptionen aus Gründen der Gewinnsucht das Erbrecht des Annehmenden gegenüber dem Kinde ausgeschlossen bleiben mußte. Das Bestehen dieses Erbrechts zwingt jedoch keineswegs zur Ablehnung der Inkognito-Adoption. Rademacher übersieht, daß zwar die leiblichen Eltern die Adoptiveltern nicht kennen, daß aber umgekehrt die Adoptiveltern natürlich wissen, wer die leiblichen Eltern des Kindes sind und sich im allgemeinen vor der Kindesannahme sehr genau nach deren Umständen erkundigt haben werden. Den Adoptiveltern aber obliegt während der Minderjährigkeit des Kindes die Vermögensverwaltung und zu dieser gehört die Verpflichtung, sich für etwa entstehende Erbansprüche des Kindes zu interessieren. In der Regel werden auch Adoptiveltern das Kind, wenn es erwachsen ist und ihm ein ernsthafter seelischer Schaden dadurch nicht mehr zugefügt werden kann, über seine Herkunft aufklären, so daß es dann auch selber in der Lage sein wird, seine etwaigen Erbansprüche wahrzunehmen.

Dr. Hans Nathan

Zur Kostenerstattungspflicht bei Rücknahme des Güteantrages

Der Beschluß des Amtsgerichts Eisfeld vom 1. September 1950 (NJ 1950 S. 412), der die Verpflichtung des Antragstellers, bei Rücknahme des Güteantrages die im Güteverfahren entstandenen Kosten zu erstatten, verneint, ist unbefriedigend und nicht dazu angetan, der werktätigen Bevölkerung Verständnis für die Arbeit und Rechtsprechung der Justiz auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege zu finden.

Das nachstehende, konstruierte Beispiel, das in der Praxis in ähnlicher Form häufig vorkommt, soll klarlegen, zu welchen Härten Entscheidungen dieser Art führen können:

A verklagt B. Beide Parteien wohnen in Leipzig. B arbeitet in einem Produktionsbetrieb. Seine Ehefrau ist ebenfalls in Leipzig tätig. B erhält Ladung mit Klageschrift und Güteantrag zugestellt. Ordnungsgemäß wird er mit der Ladung auf die Folgen einer evtl. Säumnis im Termin hingewiesen.

B hat zwei Möglichkeiten: er kann selbst im Termin erscheinen oder aber eine volljährige Person mit seiner Vertretung beauftragen. Erscheint er selbst im Güteantrag, so entsteht ein Zeit- bzw. Arbeitseinkommensverlust von 4 Std. = 5,— DM. Erscheint seine Ehefrau als seine Bevollmächtigte, so hat sie den entsprechenden Lohnausfall. Kann B aus arbeitstechnischen Gründen nicht erscheinen und beauftragt er einen Rechtsanwalt, so erwächst diesem die Gebühr aus § 38a RAGeBO.

A zieht seinen Güteantrag entweder kurz vor dem Termin oder aber im Termin vor Eintritt in das Streitverfahren zurück.

B verlangt nunmehr die ihm tatsächlich entstandenen Kosten, soweit diese erstattungsfähig sind, vom Gegner ersetzt und wendet sich an das Gericht zwecks Erwirkung eines entsprechenden Beschlusses, um später im Kostenfestsetzungsverfahren mit einem zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel aufwarten zu können.

Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist B berechtigt verärgert und materiell geschädigt.

Um sich also nicht den Nachteilen der Säumnis aussetzen, ist die verklagte Partei gezwungen gewesen, selbst im Termin zu erscheinen oder einen Rechtsvertreter zu beauftragen. Nimmt der Antragsteller und Kläger seinen Antrag zurück, so hat er nur die durch die Anberaumung des Termins entstandene 14 Gebühr des § 8 GKG gemäß §§ 31a, 29 GKG zu zahlen und sich den nicht verbrauchten Gerichtskostenvorschuß — gemäß § 74a GKG war vor der Terminbestimmung Vs Gebühr zu ent-

richten — zurückzahlen zu lassen. Für ihn ist die Sache erledigt, mag der Antragsgegner sehen, wie er zu seinem Gelde und zum Ersatz seiner notwendig gewordenen Aufwendungen kommt. Der Antragsgegner aber, der unverschuldet durch den Antrag des Klägers entweder Lohnausfall oder aber die durch eine Beauftragung eines Rechtsvertreters erwachsenen Kosten zu tragen hat, könnte tatsächlich seinem Gelde nachsehen, wollte man sich der Entscheidung des Amtsgerichts Eisfeld anschließen.

In diesem Falle braucht noch nicht einmal die Frage geprüft zu werden, ob dem Beklagten dieser Schaden durch einen ausgesprochenen Quengler oder aber durch voreiliges Handeln des Klägers zugefügt worden ist. Der mit dem Beschluß des AG Eisfeld beschrittene Weg kann nicht gangbar sein. Es kann der Begründung des AG Eisfeld nicht beigetreten werden, daß sich ein Quengler hüten würde, mutwillig Verfahren in Gang zu setzen, da ihm ja auf jeden Fall die gerichtlichen Kosten des Verfahrens aus dem § 77 GKG auf erlegt sind. Es ist eine Tatsache, daß der geringfügige Betrag einer Viertelgebühr für die leider allorts vorhandenen Quengler und „Prozeßhänsel“ geradezu ein Ansporn ist, ihrem Gegner Ungelegenheiten zu verursachen und unter Umständen darüberhinaus diesem noch einen sich nach der Höhe des Streitwertes richtenden materiellen Schaden zuzufügen, nämlich dann, wenn es der Beklagte und Antragsgegner für geboten hält, sich eines Rechtsanwalts zu bedienen. Hinzu kommt der Schaden, den die Wirtschaft durch die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Antragsgegners vor Gericht und den damit verbundenen, durch den Zeitverlust bedingten Produktionsausfall im Produktionsbetrieb des Beklagten erleidet.

Der Einwand, daß die Ursache der Rücknahme des Güteantrages doch darin bestehen könne, daß der Antragsgegner auf Grund der Klage den gegen ihn geltend gemachten Anspruch inzwischen geleistet oder befriedigt hat, braucht hier nicht weiter untersucht zu werden, da der Kläger einmal Gelegenheit hat wegen der Kosten in das Streitverfahren einzutreten und zum anderen der Beklagte unter diesen Umständen kaum noch eine Kostenforderung gegen den Kläger geltend machen wird.

Aber nicht dem Antragsgegner und Beklagten, sondern auch der Staatskasse kann erheblicher Schaden erwachsen, wollte man sich der Ansicht des AG Eisfeld anschließen, nämlich dann, wenn dem Antragsgegner einstweilige Kostenbefreiung bewilligt und ihm ein Anwalt beigeordnet ist. Zieht nämlich nun der Antragsteller seinen Antrag vor Eintritt in das Streitverfahren zurück, dann ist dem beigeordneten Anwalt zwar die ihm erwachsene Gebühr aus der Staatskasse zu ersetzen, jedoch sind die nun aus Haushaltsmitteln gezahlten Kosten, die keine Gerichtskosten sind, vom Antragsteller nicht einziehbar, da ein die Kostentragungspflicht aussprechender Beschluß fehlt.

Es ist bekannt, daß die ZPO nicht mehr den heutigen Verhältnissen und Erfordernissen Rechnung trägt. Auch die Justiz muß sich bemühen, neue Wege zu beschreiten, auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht, um längst überholte, aber noch immer bestehende Vorschriften durch neue, bessere und der gesamten Bevölkerung dienende Gesetze zu ersetzen.

Justizangestellter Rudolf R a m m l e r , Glauchau

Die sachlichen Bedenken R a m m l e r s gegen die Entscheidung des AG Eisfeld sind durchaus begründet; dagegen kann seiner Schlußfolgerung, es müsse nunmehr eine neue gesetzliche Regelung erfolgen, nicht zugestimmt werden. Der Ruf nach dem Gesetzgeber ist im allgemeinen nur dann begründet, wenn die Rechtsprechung selbst ein bestimmtes Problem nicht zufriedenstellend lösen kann; das gilt ganz besonders dann, wenn es sich um ein verhältnismäßig unbedeutendes Problem handelt, dessentwegen sich die Ingangsetzung der Gesetzgebungsmaschine nicht lohnt.

Darüberhinaus ist gerade der vorliegende Zweifelsfall zur Klärung durch die Rechtsprechung deshalb besonders geeignet, weil das Gesetz eine ausdrückliche Regelung überhaupt nicht enthält, so daß es den Gerichten freisteht, die ihnen billig erscheinende Lösung aus dem Zusammenhang des Gesetzes und der Anwen-